

Auswirkungen einer Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens - Zusammenfassung -

M. Honnacker, J. Ensthaler, K. Strübbe, M. Wloka, U. Blum, I. Jänchen

**BMWA
Projekt 55/04**

M. Honnacker
J. Ensthaler
K. Strübbe
M. Wloka
U. Blum
I. Jänchen

**Auswirkungen einer Neuordnung
des deutschen Anerkennungs-
und Akkreditierungswesens
- Zusammenfassung -**

Diese Veröffentlichung ist eine Zusammenfassung der Studie „Auswirkungen einer Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens“ - Projekt 55/04 - im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

- Autoren:
- Studienmodul 1:
Matthias Honnacker
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Gruppe „Produktbeschaffenheit, Grundsatzfragen“
- Studienmodul 2:
Prof. Jürgen Ensthaler, Kai Strübbe
Technische Universität Kaiserslautern
Lehrstuhl für Zivil- und Wirtschaftsrecht
Postfach 30 49, D- 67653 Kaiserslautern
- Studienmodul 3:
Dr. Monika Wloka
Deutscher Akkreditierungsrat
c/o Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Unter den Eichen 87, D-12205 Berlin
- Studienmodul 4:
Prof. Ulrich Blum
Institut für Wirtschaftsforschung Halle
Kleine Märkerstr. 8, D-06108 Halle (Saale)
- Isabelle Jänchen
Jänchen & Partner
Beratende Volks- und Betriebswirte
Herkulesstr. 1, D-01277 Dresden
- Zusammenfassung: Matthias Honnacker
Ingo Ruthemeier
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Gruppe „Produktbeschaffenheit, Grundsatzfragen“
- Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Friedrich-Henkel-Weg 1-25, D-44149 Dortmund
Telefon: (02 31) 90 71 - 0
Telefax: (02 31) 90 71 - 24 54
E-Mail: poststelle@buaa.bund.de
Internet: www.buaa.de
- Berlin:
Nöldnerstr. 40-42, D-10317 Berlin
Telefon: (0 30) 5 15 48 - 0
Telefax: (0 30) 5 15 48 - 41 70
- Dresden:
Proschhübelstr. 8, D-01099 Dresden
Telefon: (03 51) 56 39 - 50
Telefax: (03 51) 56 39 - 52 10

Alle Rechte einschließlich der fotomechanischen Wiedergabe und des auszugsweisen Nachdrucks vorbehalten.
Aus Gründen des Umweltschutzes wurde diese Schrift auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kurzreferat	5
Abstract	6
Résumé	7
1 Vorwort	8
2 Was ist Akkreditierung?	11
2.1 Akkreditierung als Teil des Wirtschaftssystems	11
2.2 Entwicklung der Akkreditierung in Deutschland	13
2.2.1 Geschichte der Akkreditierung	13
2.2.2 Tradition der Deregulierung	14
2.2.3 Zentrale Rolle der Akkreditierung	14
2.2.4 Der Deutsche Akkreditierungsrat (DAR)	14
Akkreditierung und Europäischer Binnenmarkt	16
3 Notwendigkeit der Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens	20
3.1 Stellenwert der Akkreditierung	20
3.2 Deutschland im internationalen Vergleich	20
4 Volks- und betriebswirtschaftliche Aspekte des Anerkennungs- und Akkreditierungswesens	24
4.1 Volkswirtschaftliche Aspekte	24
4.2 Betriebswirtschaftliche Aspekte	25
5 Mögliche Auswirkungen einer Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens	27
Schlussfolgerungen aus der Studie	29
6.1 Bewertung des Akkreditierungsgesetzes	30
6.2 Folgen für die staatliche Ebene, die Akkreditierer und Konformitätsbewerter	31
6.3 Fazit	31
7 Literatur	33
8 Verzeichnis deutscher Anerkennungs- bzw. Akkreditierungsstellen	34
8.1 Gesetzlich geregelter Bereich	34
8.1.1 Stellen des Bundes	34
8.1.1.1 Im DAR vertretene Stellen des Bundes	34
8.1.1.2 Nicht im DAR vertretene Stellen des Bundes	34

8.1.2	Zentrale Stellen der Länder	36
8.1.2.1	Im DAR vertretene zentrale Stellen der Länder	36
8.1.2.2	Nicht im DAR vertretene zentrale Stellen der Länder	36
8.1.3	Sonstige Stellen der Länder	37
8.2	Gesetzlich nicht geregelter Bereich (soweit im DAR vertreten)	38
9	Begriffsbestimmungen	40
10	Abkürzungen	42
11	Abbildungsverzeichnis	44

Auswirkungen einer Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens

Kurzreferat

Die derzeitige Situation des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens macht aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit eine Neuordnung auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung dringend notwendig.

Die Organisation der Anerkennung und Akkreditierung in Deutschland unterscheidet sich wesentlich von anderen internationalen Organisationsformen und erscheint im Zeitalter der Globalisierung nicht mehr wettbewerbsfähig.

Durch eine Studie hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die möglichen Auswirkungen einer Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens untersuchen lassen. Als Arbeitsgrundlage wurde dabei der Referentenentwurf des Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungsgesetzes herangezogen.

Im vorliegenden Bericht werden die Kernaussagen der Studie zusammengefasst.

Schlagwörter:

Akkreditierung, Anerkennung, Konformitätsbewertung, Zertifizierung

Effects of a re-organization in the field of recognition and accreditation in Germany

Abstract

From the point of view of the Federal Ministry for Economics and Labour the present situation in the field of recognition and accreditation in Germany makes urgently necessary a re-organization on the basis of a legal regulation.

The organization of recognition and accreditation in Germany differs substantially from other international forms of organization and does not appear competitive in the age of the globalization any longer.

The Federal Ministry for Economics and Labour has let examine the possible effects of a re-organization in the field of acknowledgment and accreditation in Germany by a study. The ministerial draft of a „Federal Act on the re-organization in the field of recognition and accreditation“ was placed at disposal as work basis

In the paper presented the core statements of the study are summarised.

Key words:

accreditation, recognition, conformity assessment, certification

Conséquences d'une réorganisation de la structure d'accréditation et de reconnaissance en Allemagne

Résumé

Du point de vue du Ministère Fédéral d'Économie et de Travail, il est essentiel de réorganiser la structure d'accréditation et de reconnaissance en Allemagne par un règlement juridique.

En ce qui concerne l'organisation de la reconnaissance et de l'accréditation, il y a une grande différence entre le système en Allemagne et dans des autres pays. A l'âge de la globalisation, le système allemand n'apparaît plus compétitive.

Le Ministère Fédéral d'Economie et de Travail a fait examiner les conséquences possibles d'une réorganisation de ce système par une étude. La base de travail était le projet de loi « Réorganisation dans le secteur d'accréditation et de reconnaissance allemande ».

Les points essentiels de l'étude sont résumées dans le rapport.

Mots clés:

Accréditation, reconnaissance, évaluation de la conformité, certification

1 Vorwort

Die derzeitige Situation des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens macht aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) eine Neuordnung auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung dringend notwendig.

Die Organisation der Anerkennung und Akkreditierung in Deutschland unterscheidet sich wesentlich von anderen internationalen Organisationsformen und erscheint im Zeitalter der Globalisierung nicht mehr wettbewerbsfähig.

Durch eine Studie hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die möglichen Auswirkungen einer Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens untersuchen lassen. Die Finanzierung der Studie wurde aus Mitteln der Ressortforschung des BMWA und durch die Wirtschaft unter Federführung der Trägergemeinschaft für Akkreditierung GmbH (TGA) sichergestellt.

Die Studie wurde in vier Modulen erarbeitet:

Modul 1 enthält Begriffsbestimmungen als gemeinsame Grundlage der Module und wurde als Eigenleistung im Geschäftsbereich des BMWA erarbeitet durch Matthias Honnacker und Ingo Ruthemeier, **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)**.

Modul 2 enthält Aussagen über den Nutzen der Anerkennung und Akkreditierung im volks- und betriebswirtschaftlichen Zusammenhang und wurde erstellt durch Professor Jürgen Ensthaler und Kai Strübbe, Lehrstuhl für Zivil- und Wirtschaftsrecht an der **Universität Kaiserslautern**. Dieses Modul wurde aus Mitteln der Wirtschaft finanziert.

Modul 3 stellt das deutsche Anerkennungs- und Akkreditierungswesen in den europäischen und internationalen Kontext und wurde als Eigenleistung im Geschäftsbereich des BMWA verfasst durch Dr. Monika Wloka, Natalie Bendix und Susanne Stobbe, **Bundesanstalt für Materialforschung und Prüfung (BAM)**.

Modul 4 untersuchte den Nutzen der Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens auf Grundlage des Referentenentwurfs eines zukünftigen deutschen Akkreditierungsgesetzes und wurde als Ressortforschung des BMWA erarbeitet durch Professor Blum, Präsident des **Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (IWH)** und Isabelle Jänchen, **[j2]consult Jänchen & Partner** Beratende Volks- und Betriebswirte, Dresden.

Den Bearbeitern wurde als Arbeitsgrundlage der Referentenentwurf des Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungsgesetzes durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Verfügung gestellt. Im Folgenden werden wesentliche Aussagen zu Akkreditierung und zu den Ergebnissen der Studie zusammengefasst. Dazu wurden die Texte der Studienmodule und ihrer Einzelzusammenfassungen aufgegriffen, sprachlich angepasst und miteinander verknüpft, um zu diesem umfassenden Themenkomplex eine schnelle Orientierung zu ermöglichen.

Die Arbeiten an dieser Studie und ihren Modulen wurden durch einen projektbegleitenden Ausschuss unterstützt, in dem Experten den Verfassern mit Ratschlag und Diskussion zur Seite standen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit dankt den o. g. Verfassern der Studienmodule und den im Folgenden genannten Fachleuten für die Begleitung und Ihre Unterstützung der Arbeit:

Hartmut Apel
Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)

Dr. Jürgen Assmann
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Guenther Beer
Siemens AG

Dr. Ulrich Böshagen
Trägergemeinschaft für Akkreditierung GmbH (TGA)

Sven Deeg
Deutscher Verband unabhängiger Prüflaboratorien e.V. (VUP)

Dr. Thomas Facklam
Trägergemeinschaft für Akkreditierung GmbH (TGA)

Joachim Geiss
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

Anette Giersch
Bundesverband der deutschen Industrie e.V. (BDI)

Peter Guenther
Verband deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA)

Jörg Hartge
Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (ZVEI)

Johann Huber
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)

Hermann Huewels
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK)

Dr. Wolfgang Kreinberg
TÜV Product Service

Hans Meierhofer
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Dirk Moritz
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

Dr. Rainer Neumann
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)

Dieter Penning
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Christian Priller
TÜV Süddeutschland Holding AG

Wolfgang Schonhey
Deutsche Gesellschaft für Qualität e.V. (DGQ)

Dr. Undine Soltau
Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und
Medizinprodukten (ZLG)

Andreas Steinhorst
Deutsche Akkreditierungsstelle Chemie GmbH (DACH)

Andrea Valbuena
Deutsches Akkreditierungssystem für Prüfwesen GmbH (DAP)

Professor Kurt Ziegler
Deutsches Akkreditierungssystem für Prüfwesen GmbH (DAP)

2 Was ist Akkreditierung?

In dem Modul 2 der Studie zu Auswirkungen einer Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens wird die Bedeutung der Akkreditierung für den Staat und die Gesellschaft nach volks- und betriebswirtschaftlichen Aspekten untersucht. Grundlegende Überlegungen und notwendige Vorkenntnisse über das Wesen der Akkreditierung werden im Folgenden zusammengefasst.

2.1 Akkreditierung als Teil des Wirtschaftssystems

In verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen findet der Begriff "Akkreditierung" Anwendung.

Mit Akkreditierung wird – und das ist den verschiedenen Bereichen, in denen das Wort Akkreditierung Verwendung findet, gemeinsam – eine Bescheinigung bezeichnet, mit der eine allgemein anerkannte Instanz einer anderen Instanz die Erfüllung mindestens einer besonderen Eigenschaft bestätigt.

In dem vorliegenden Kontext ist die Akkreditierung eine Dienstleistung, die der Vertrauensbildung und Qualitätssicherung im Zusammenhang mit Konformitätsbewertungen dient.

Im Rahmen einer Konformitätsbewertung wird überprüft, ob z. B. Produkte oder erbrachte Dienstleistungen spezifizierten Anforderungen entsprechen, die in Rechtsvorschriften, Normen, Verträgen oder anderen Vereinbarungen niedergelegt sein können. Auch kann die Überprüfung und Bestätigung der Kompetenz von Personen (z. B. Schweißer) oder ein Audit von Managementsystemen von Herstellern oder Dienstleistern Gegenstand einer Konformitätsbewertung sein. Das System der Konformitätsbewertung zur Absicherung von Kundenerwartungen oder zur Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen zu Märkten ist in **Abb. 2.1** schematisch dargestellt.

Dass die Anforderungen tatsächlich erfüllt sind, wird mit der sogenannten Konformitätserklärung entweder vom Hersteller selbst oder durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt.

Vor diesem Hintergrund ist die Qualität der Ergebnisse einer Konformitätsbewertung von entscheidender Bedeutung. Die Qualität wiederum ist eng mit der Qualifikation der Stelle, die die Konformitätsbewertung durchführt, verknüpft. Nur qualifizierte und kompetente Stellen können qualitativ hochwertige Konformitätsbewertungen durchführen.

Die Akkreditierung ist ein Instrument zur Sicherung der Kompetenz dieser Stellen. Sie ist die Bestätigung, dass eine Konformitätsbewertungsstelle (z. B. Zertifizierungs-, Inspektions-, Prüf- und Kalibrierstellen oder Laboratorien) für die Durchführung einer Konformitätsbewertung in einem bestimmten Fachbereich die hinreichende

Fachkunde, die Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit besitzt sowie die notwendigen Ressourcen und das Personal hat, um Konformitätsbewertungen entsprechend den Vorgaben durchzuführen, seien es gesetzliche oder solche aus z. B. Normenreihen.

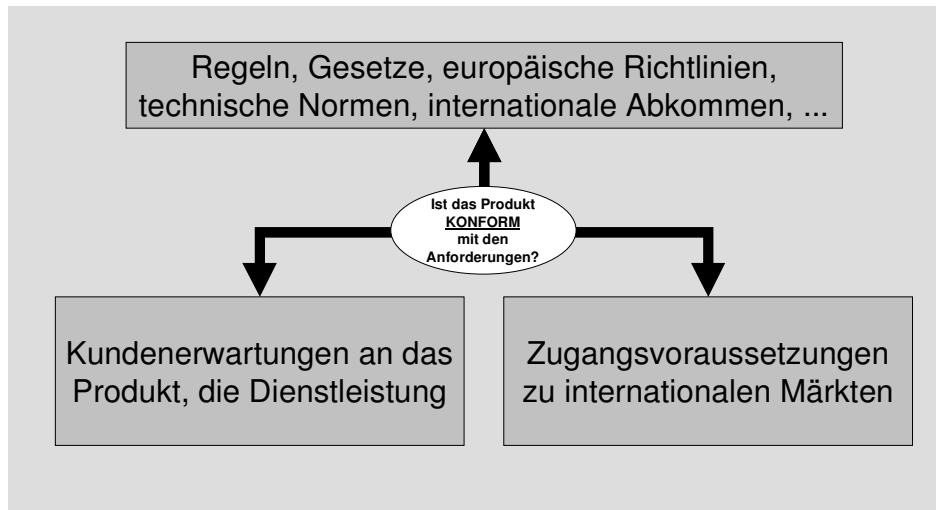


Abb. 2.1: Konformitätsbewertung als Überprüfung von Anforderungen

Inhaltlich ist die Akkreditierung im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens eine formalisierte Kompetenzfeststellung von Konformitätsbewertungsstellen und stellt damit die oberste Ebene eines mehrstufigen Systems dar. Dieses System ist in **Abb. 2.2** schematisch dargestellt. Es stellt ein Kontrollsystem dar, sichere Kontrollen durch akkreditierte, also selbst überprüfte, Prüfer durchzuführen.

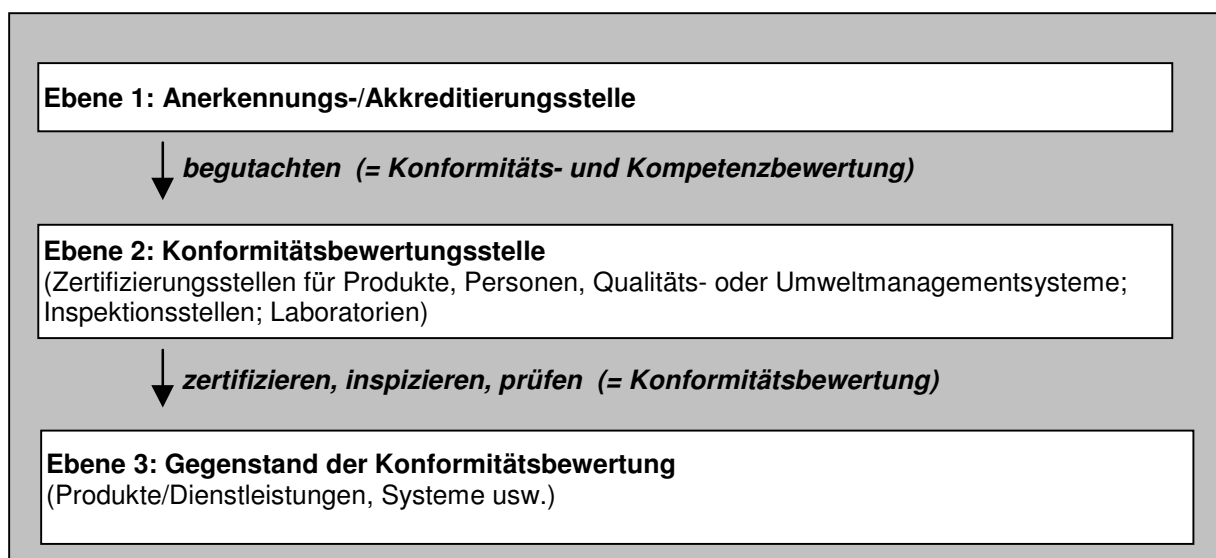


Abb. 2.2: Ebenen der Konformitätsbewertung

Grundsätzlich gibt es bei der praktischen Ausgestaltung eines Systems der Konformitätsbewertung die Wahl zwischen einem Prüfsystem aus staatlichen Stellen und einem Prüfsystem aus privaten Stellen. In vielen Bereichen, insbesondere bei

Fragen der Sicherheit von Produkten aller Art, hat der Staat die Aufgabe, ein ausreichend hohes Niveau auf allen Ebenen der Konformitätsbewertung zu gewährleisten. In anderen Bereichen, insbesondere bei der Ausgestaltung wirtschaftlicher Beziehungen zwischen Unternehmen können und werden die Aufgaben der Konformitätsbewertung durch private Stellen übernommen. Dies ist in **Abb. 2.3** schematisch dargestellt.

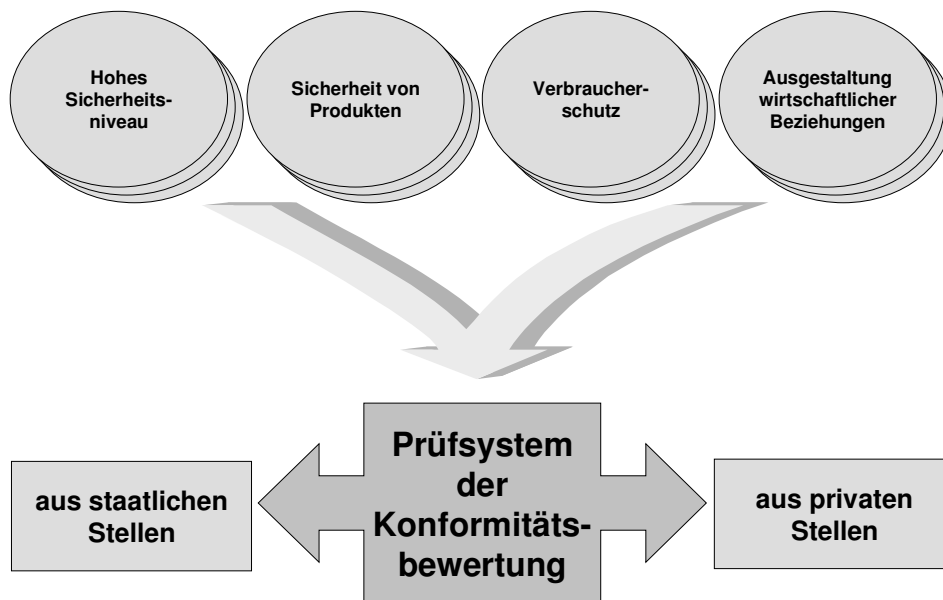


Abb. 2.3: Möglichkeiten für Prüfsysteme der Konformitätsbewertung

Ziel des geplanten Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens ist es u. a., den Staat durch kontrollierte Deregulierung zu entlasten und dabei ein transparentes System zu schaffen, dem national und international hohes Vertrauen entgegengebracht wird.

2.2 Entwicklung der Akkreditierung in Deutschland

2.2.1 Geschichte der Akkreditierung

Akkreditierung hat in Deutschland eine lange Tradition aufzuweisen. Bereits im 19. Jahrhundert wurden technische Institute von staatlicher Seite geschaffen, die dann selbständig Prüf- und Kontrollaufgaben durchführten. Der Staat delegierte auch damals schon Prüf- und Kontrollaufgaben auf technische Einrichtungen, soweit diese die erforderliche technische Sachkompetenz nachweisen konnten - sie wurden

„akkreditiert“ und waren berechtigt, die durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebene Prüfungen durchzuführen.

Auf den Gebieten des Bauwesens, des Eichwesens sowie der Sicherheitstechnik wurden in Deutschland frühzeitig Prüfstellen, Prüflaboratorien, Überwachungsgemeinschaften und Zertifizierungsstellen durch die zuständigen Behörden anerkannt bzw. akkreditiert.

Gegenstand solcher Anerkennungen bzw. Akkreditierungen waren immer die Unabhängigkeit und die Zuverlässigkeit der Prüfstelle und ihre sachliche Kompetenz. Auch im gesetzlich nicht geregelten Bereich verfügt Deutschland über lange Erfahrungen bei der Akkreditierung von Prüf- und Zertifizierungsstellen. Die deutsche Wirtschaft hat sehr früh erkannt, dass erst die Überwachung der Prüf- und Zertifizierungsstellen durch neutrale und fachkompetente Stellen ein hohes Qualitätsniveau der Produkte sicherstellt und die Förderung des Verbraucherschutzes und damit der Schaffung von Vertrauen zwischen Hersteller und Kunden dient.

2.2.2 Tradition der Deregulierung

Bereits 1925 wurde in Deutschland der „Reichsausschuss für Lieferbedingungen“ (RAL) gegründet. Der RAL sorgt auf der Grundlage der Selbstordnung der Wirtschaft für Regelungen zur Gütesicherung und zur Warenkennzeichnung. Noch vor Schaffung des Europäischen Binnenmarktes wurde der Deutsche Kalibrierdienst (DKD) vom Bundesministerium für Wirtschaft, dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) als Gemeinsames Projekt von Staat und Wirtschaft gegründet

Als Deregulierungsinstrument hat die Akkreditierung somit eine lange Tradition. Staat und Wirtschaft haben gemeinsam daran gearbeitet, dass Vertrauen in Prüf- und Zertifizierungsstellen durch die Sicherstellung von Sachkompetenz und Zuverlässigkeit gewährleistet wird. Das Akkreditierungswesen hat Ende des vorigen Jahrhunderts sowohl in Deutschland als auch in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union neue Impulse erhalten.

2.2.3 Zentrale Rolle der Akkreditierung

Die Schaffung des Europäischen Binnenmarktes war zu einem großen Teil nur durch den Einsatz und die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems möglich. Nach Auffassung der Europäischen Kommission konnte die bedeutsamste Säule des Binnenmarktes, die Warenverkehrsfreiheit, nur durch den Ausbau des Systems von technischer Normung, Akkreditierung und Zertifizierung erreicht werden.

Die Europäische Kommission fordert deshalb die Mitgliedstaaten auf, dass sie nationale Akkreditierungs- und Zertifizierungssysteme aufbauen, damit durch deren Prüftätigkeit ein für den freien Binnenhandel innerhalb der Union notwendiges Vertrauen in die Qualität der Produkte geschaffen werden kann.

2.2.4 Der Deutsche Akkreditierungsrat (DAR)

In der Bundesrepublik Deutschland wurde ab März 1991 versucht, ein nationales Akkreditierungswesen aufzubauen. Mit der Errichtung des Deutschen

Akkreditierungsrates (DAR) bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung wurde dazu eine gemeinsame Plattform gegründet. Gekennzeichnet ist der DAR durch einen dualen Aufbau, d.h. in ihm sind sowohl Stellen des gesetzlich geregelten als auch des gesetzlich nicht geregelten Bereichs vertreten.

Der DAR ist eine vom Bund, den Ländern und der Industrie getragene Arbeitsgemeinschaft. Als Verbindungsstelle mit koordinierender und registrierender Funktion und als Ansprechpartner für nationale, europäische oder internationale Interessen sind die Aufgaben des DAR

- die Koordinierung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Akkreditierung und Anerkennung;
- die Wahrnehmung der deutschen Interessen im internationalen Bereich;
- die Führung von Zentralregistern für Akkreditierung und Anerkennung.

Die Koordinierung bezieht sich im besonderen Maße auf die Verbindung von gesetzlich geregeltem und gesetzlich nicht geregeltem Bereich, um den Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Stellen zu fördern und Doppelakkreditierungen zu vermeiden. Dies ist in **Abb. 2.4** schematisch dargestellt.

Die sektorbezogene Struktur des deutschen Akkreditierungssystems, d. h. die Ausprägung von Arbeitskreisen mit Teilnehmern jeweils gleicher Fachgebiete, Branchen oder Technologien, ermöglicht eine hohe Kompetenz und Sachkunde bei der Begutachtung und Akkreditierung.

Die Akkreditierungen selbst werden nicht vom DAR ausgesprochen. Dies geschieht vielmehr durch die einzelnen Akkreditierungsstellen. Im gesetzlich geregelten Bereich akkreditiert z. B. die ZLG für den Medizinproduktebereich und im gesetzlich nicht geregelten Bereich z. B. die TGA für den Bereich der Zertifizierung von Managementsysteme und Personal. In anderen europäischen Ländern wird die Akkreditierung meist zentral von nur einer Stelle durchgeführt.

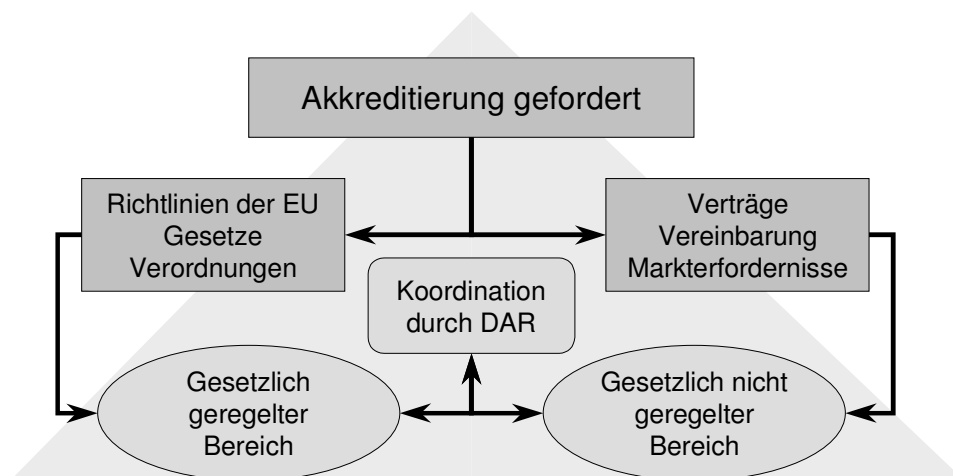


Abb. 2.4: Gesetzlich geregelter und gesetzlich nicht geregelter Bereich

Der DAR ist paritätisch aus Vertretern der staatlichen Akkreditierer und Vertretern der Akkreditierungsstellen des nicht geregelten Bereichs zusammengesetzt. Zusätzlich ist je ein Vertreter aus dem Bund der Deutschen Industrie, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Deutschen Institut für Normung e. V. Mitglied des DAR.

2.2.5 Akkreditierung und Europäischer Binnenmarkt

Präambel:

Das System von Akkreditierung, Zertifizierung und Normung hat den europäischen Binnenmarkt Wirklichkeit werden lassen. Ohne dieses System wäre der große gemeinsame Markt ein Nebeneinander selbständig geordneter nationaler Märkte geblieben, die den Angehörigen lediglich Zutritt, aber nicht das Recht gewährt hätten, ihre Ware an jedem Ort den Binnenmarktes zu handeln. Es wäre bei einem Zustand geblieben, der sich als „binnenmarktähnlich“ beschreiben ließe.

Der Grund liegt darin, dass die Verwirklichung der Warenverkehrsfreiheit, wie auch alle anderen wirtschaftlichen Freiheiten zur Schaffung des Binnenmarktes, unter dem Vorbehalt der Schaffung sogenannten sekundären Gemeinschaftsrechts steht. Die römischen Verträge, insbesondere der EG-Vertrag aus dem Jahre 1957, mussten die Tatsache berücksichtigen, dass die Nationalstaaten über eine sehr lange Zeit ihre Märkte durch jeweils eigene Vorschriften geordnet bzw. von den Märkten der anderen Staaten abgegrenzt hatten. Der Grund für die jeweiligen Marktordnungen lag zum Teil in unterschiedlichen Auffassungen im Hinblick auf dem Verbraucher-, Gesundheits- und auch Umweltschutz. Eine umfassende Rechtsharmonisierung war erforderlich, aber nicht realisierbar.

Bei der europäischen Kommission fand deshalb ein „Paradigmenwechsel“ statt. In ihrem Weißbuch zur Verwirklichung des Binnenmarktes aus dem Jahre 1985 (Weißbuch der europäischen Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes, KOM (85) 310-final vom 14.06.1985) wurde nun ein anderes Konzept verfolgt. Da sich eine vollständige Rechtsangleichung als unmöglich erwiesen hatte, verfolgte die Kommission nun den Weg der Mindestharmonisierung. Sie ging dabei vordergründig von der Überlegung aus, dass die jeweils einschlägigen Vorschriften der Mitgliedstaaten weitgehend gleichwertig seien, so dass es im Prinzip genügen dürfte, die einzelstaatlichen Vorschriften gegenseitig anzuerkennen. Das Vorbild für diese Überlegungen stammt vom EuGH; am bekanntesten ist wohl der Fall Cassis-de-Dijon aus dem Jahre 1979¹ (EuGH/E 1979, S649), in dem der Gerichtshof entschied, dass deutsche Vorschriften des Branntweinmonopolgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen zum Mindestweingeistgehalt in bestimmten Likören und anderen alkoholischen Getränken unter den Begriff „Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen“ des damaligen § 30 EWG-Vertrag fielen und somit gegen den EG-Vertrag verstießen. Die europäische Kommission

¹ Urteil des Gerichtshofes vom 20. Februar 1979, Rechtssache 120-78

machte sich diese Rechtsprechung zu eigen und entwickelte im Weißbuch das Konzept der Mindestharmonisierung (Richtlinien), bei größtmöglicher Anerkennung fremder Rechte.

Es heißt im Weißbuch:

„Die Gemeinschaft soll sich künftig bei der Angleichung von Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen maßgeblich auf die Festlegung der „grundlegenden Anforderungen“ beschränken.“

Mit den grundlegenden Anforderungen sind je nach dem Zweck der zu erlassenden Richtlinien Anforderungen an Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz, Verbraucherschutz und ähnliches gemeint.

Mit dieser Mindestharmonisierung im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung jeweils fremder Rechte war aber nur eine Angleichung auf „halbem Wege“ erreicht. Diese Mindestharmonisierung war und ist ein Mittel, um den Binnenmarkt schnell zu verwirklichen; sie ist aber kein Konzept für eine dauerhafte Lösung.

Das Prinzip der Mindestharmonisierung hat nur einen Wert, soweit es um den Abbau künstlich geschaffener Handelshemmnisse geht, und nicht darum, Fragen des Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltschutzes zu beantworten.

Mindestharmonisierung und gegenseitige Anerkennung können so weit reichen, wie der Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltschutz nicht in Frage stehen; damit sind Werte genannt, deren Beachtung der EG-Vertrag selbst verlangt.

Die Kommission hat deshalb das Konzept der Mindestharmonisierung ergänzt, und zwar durch die Schaffung harmonisierter technischer Normen. Diese technischen Normen haben keinen Gesetzescharakter, sie ergänzen die Richtlinien nur; aber die Beachtung dieser Normen erleichtert den Unternehmen den Zugang zum Binnenmarkt. Werden die Normen beachtet, haben die Mitgliedstaaten davon auszugehen, dass die entsprechend ausgewiesenen Erzeugnisse bzw. (Fertigungs-) Verfahren mit den Mindestanforderungen der neuen Richtlinien übereinstimmen.

Die beschriebene Mindestharmonisierung hat also zusammenfassend zur Folge, dass auf Richtlinienebene die Anforderungen an die Produkte nur noch relativ abstrakt festgelegt werden und erst die Ergänzung durch technische Normen die gewünschte Produktbeschaffenheit im Hinblick auf Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltschutz konkretisiert. Die Bedeutung dieser technischen Normen liegt darin, dass sie zum einen bei Erfüllung der in ihnen formulierten Anforderungen die Konformität mit den Richtlinien vermuten lassen und zum anderen bei von den harmonisierten Normen abweichender Produktionsweise den Nachweis fordern, dass diese Produktion ebenso „sicher ist“ wie die durch technische Normen vorgegebene. Dieser Ansatz ist in **Abb. 2.5** dargestellt.

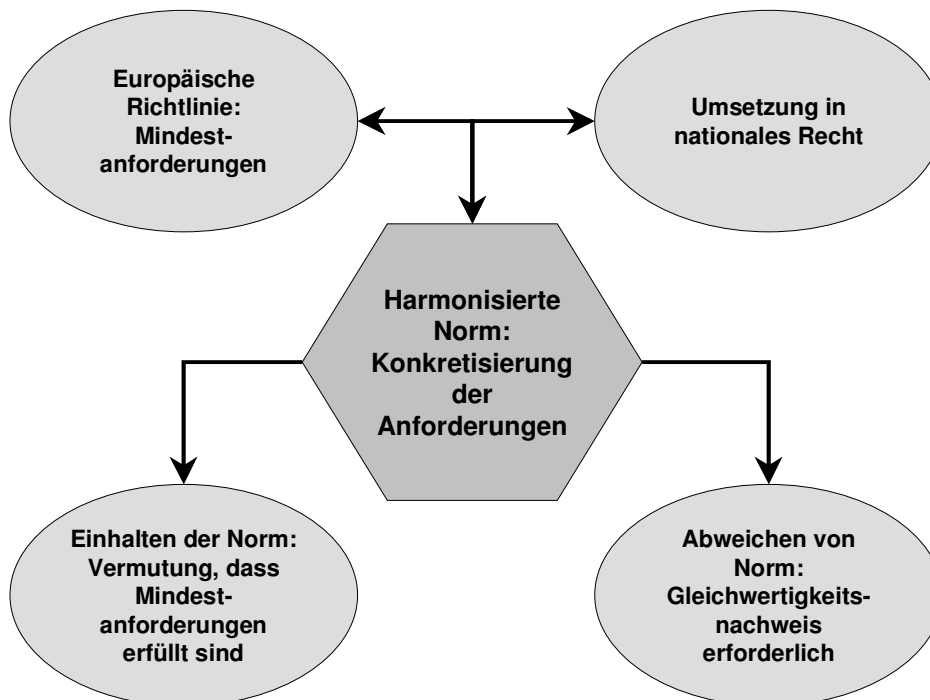


Abb. 2.5: Bedeutung der harmonisierten Normen

Damit war die Normungsebene für die Schaffung des Binnenmarktes berücksichtigt. Es fehlte aber noch ein wesentliches Element, damit diese „neue Konzeption“ funktionieren konnte.

Es fehlte noch die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsnachweisen. Denn Handelsschranken würden dann wieder aufgebaut, wenn die jeweils nationalen Kontrollbehörden die in anderen Mitgliedstaaten erbrachten Nachweise über die Erfüllung von Richtlinien und/oder Normen nicht akzeptierten.

Häufig verlangten die nationalen Behörden – oder im gesetzlich nicht geregelten Bereich die Abnehmer – für eingeführte Produkte oder implementierte Managementsysteme wiederholte Prüfungen oder im Bestimmungsland ausgestellte Bescheinigungen.

Zur Beseitigung solcher Handelsschranken war es notwendig, ein System zu schaffen, mit dem die Mitgliedstaaten grundsätzlich die durch unabhängige Stellen durchgeführten Konformitätsprüfungen und die nach erfolgreicher Überprüfung ausgestellten Konformitätsbescheinigungen auch gegenseitig anerkennen.

Die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen und Zertifikaten setzt nach Ansicht der EG-Kommission Vertrauen voraus. Dabei wurde von der einfachen Überlegung ausgegangen, dass ein Vertrauen in die Qualität der Produkte und ein Vertrauen in die Qualität und die Kompetenz der Hersteller dieser Produkte nur gerechtfertigt sein kann, wenn sichergestellt ist, dass die Prüf- und Zertifizierungsstellen selbst die erforderliche Qualität und Zuverlässigkeit besitzen.

Geschaffen wurde als Lösung das „Globale Konzept für Zertifizierung und Prüfwesen“ (Mitteilung der Kommission an den Rat über ein globales Konzept für Zertifizierung und Prüfwesen – ABl. Nr. C267 vom 19.10.89; Entschließung des Rates zu einem Gesamtkonzept für die Konformitätsbewertung – ABl. Nr. C10 vom 16.01.90), durch das erreicht werden sollte, dass nicht nur die Produkte auf die verlangte Qualität hin untersucht werden, sondern dass sich auch die für die Überprüfung der Produkte zuständigen Einrichtungen einem Überprüfungsverfahren (Akkreditierung) unterziehen müssen.

3 Notwendigkeit der Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens

3.1 Stellenwert der Akkreditierung

Die Konformitätsbewertung (z. B. Prüfung, Zertifizierung, Inspektion, Kalibrierung) von Produkten, Prozessen, Systemen oder Personen stellt einen wesentlichen Bestandteil der nationalen, europäischen und internationalen Infrastruktur für Sicherheit, Qualität und freien Warenverkehr dar.

Der steigende Bedarf an einer unabhängigen und unparteiischen Akkreditierung ist Beleg dafür, dass nur eine kompetente Konformitätsbewertungsstelle die Akzeptanz sowohl im geschäftlichen Verkehr als auch im öffentlich-rechtlichen Bereich genießt. Die erfolgreiche Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens nach allgemeinen Regeln dokumentiert und bestätigt die geforderte Kompetenz. Durchgeführt wird das Verfahren von Akkreditierungsstellen, die unabhängig und unparteiisch sind, sowohl gegenüber den Konformitätsbewertungsstellen als auch deren Kunden und die üblicherweise ohne Gewinnorientierung arbeiten. Die Akkreditierung ist daher kein Selbstzweck.

Mit der Entschließung des Rates vom 10.11.2003 zur Mitteilung der Europäischen Kommission „Verbesserte Umsetzung der Richtlinien des neuen Konzepts“ (ABl. EU Nr. C 282/02, S.3) betont der Rat ausdrücklich, dass die Akkreditierung eine Tätigkeit im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse ist.

3.2 Deutschland im internationalen Vergleich

Die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung vergleicht im Modul 3 der Studie zur Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens Deutschland mit internationalen Partnern. Dabei wurden insgesamt 37 Länder, davon 15 Länder in Westeuropa, 7 in Osteuropa, 10 in Asien und 5 in Amerika/Afrika, untersucht. Bei diesem Vergleich wurden einige signifikante Unterschiede zwischen dem bisherigen deutschen Akkreditierungswesen und Akkreditierungssystemen in anderen Ländern festgestellt. Folgende zehn Kernaussagen fassen den Inhalt zusammen:

1. In Deutschland wird, wie in den meisten anderen Ländern, die Akkreditierung als Schlüssel zum Markt und zur Überwindung technischer Handelshemmnisse durch internationale Anerkennung von Prüfungen, Zertifikaten und Produkten, als Instrument zur Überwachung auf dem nationalen Markt und zur Stärkung des allgemeinen Vertrauens in nationale Produkte und Dienstleistungen angesehen.

In Deutschland wird im internationalen Vergleich dabei wesentlich stärker zwischen dem gesetzlich geregelten und den gesetzlich nicht geregelten Bereich unterschieden. Es gibt zahlreiche behördliche Akkreditierungsstellen des Bundes bzw. der Länder², die jeweils nur für

² siehe hierzu das Verzeichnis deutscher Akkreditierungsstellen unter Abschnitt 8.

bestimmte Richtlinien oder Gesetze tätig werden. Überwiegend werden bereits vorhandene Akkreditierungen einer behördlichen Entscheidung (z. B. über die Anerkennung als Prüf- und Zertifizierungsstellen) nicht zu Grunde gelegt. Das führt dazu, dass Prüf- und Zertifizierungsstellen Mehrfachakkreditierungen von den verschiedenen Akkreditierungsstellen oft zu gleichen technischen Sachverhalten benötigen.

2. Für Konformitätsbewertungsstellen, die entweder als notifizierte Stelle für bestimmte europäische Richtlinien tätig werden oder sich aus Wettbewerbsgründen auf dem Markt akkreditieren lassen wollen, ist das System schwer zu übersehen.
3. Es gibt in Deutschland verschiedene Formen der staatlichen Einflussnahme auf die Akkreditierung:
 - zentrale Stellen der Länder für die Anerkennung und Akkreditierung (z. B. ZLS, ZLG);
 - Bundesbehörden, die anerkennen und akkreditieren (z. B. BNetzA (formals RegTP), KBA);
 - private Stellen, die das Mandat für ihre Tätigkeit vom Staat erhalten haben (z. B. DAU);
 - Stellen, die im Geschäftsbereich einer Bundesoberbehörde angesiedelt und im nicht geregelten Bereich tätig sind (z. B. DKD);
 - Zusammenarbeit zwischen Behörden und privaten Akkreditierungsstellen auf der Basis von Vereinbarungen unter Nutzung gemeinsamer Akkreditierungskriterien (z. B. im Umweltbereich).
4. Im nicht geregelten Bereich gibt es auf Betreiben der Industrieverbände ebenfalls mehrere private Akkreditierungsstellen (z. Z. 8), die neben anderen staatlichen Stellen (z. Z. 3) unter dem Dach des Deutschen Akkreditierungsrates (DAR) vereinigt sind und gegenüber dem DAR auch die Einhaltung von internationalen Normen und DAR-Regeln nachweisen müssen.

Die privaten und zum Teil auch die staatlichen Stellen stehen im Wettbewerb miteinander. Der Wettbewerb unter den privaten Stellen wurde vom Bundeskartellamt angemahnt. Die Wettbewerbssituation in Deutschland steht der Praxis in vielen europäischen Ländern entgegen, in denen es nur eine, meist vom Staat unterstützte Akkreditierungsstelle gibt.

5. Der DAR in Deutschland ist eine weltweit einmalige Konstruktion. Er ist ein gemeinsam von Staat und Wirtschaft getragenes Gremium, in dem auf freiwilliger Basis die Anerkennungs- bzw. Akkreditierungsstellen des gesetzlich geregelten und des gesetzlich nicht geregelten Bereiches zusammenarbeiten. Die Freiwilligkeit und die nicht geklärte rechtliche Stellung des DAR führten zu Problemen, so dass der DAR nicht alle Akkreditierungsstellen insbesondere des gesetzlich geregelten Bereiches

vereinigen konnte. **Nicht zuletzt auch aus diesem Grund ist es notwendig, eine gesetzliche Regelung für die Koordinierung der Anerkennung und Akkreditierung zu schaffen.**

6. In den meisten anderen Ländern gibt es nur eine Akkreditierungsstelle (staatlich oder privat mit staatlicher Unterstützung), die meistens, wie auch die deutschen privaten Stellen, den Multilateralen Arrangements zur gegenseitigen Anerkennung (MLA) der internationalen Verbände EA, ILAC bzw. IAF angehören und damit international und auch von ihren jeweiligen nationalen Behörden anerkannt werden. In den Ländern, in denen es mehrere Akkreditierungsstellen gibt (z. B. Japan, China, USA) wird derzeit auch über eine nationale Koordinierung nachgedacht.
7. Deutsche staatliche Akkreditierungsstellen arbeiten meist in sektoralen internationalen Gremien zusammen, während die privaten Akkreditierungsstellen meist in anderen internationalen Organisationen (EA, ILAC, IAF) mitarbeiten. In diesen Verbänden sind die meisten staatlichen deutschen Stellen nicht vertreten. Da in Europa und international auch die staatlichen Akkreditierungsstellen in EA, ILAC und IAF mitarbeiten, treten hier international Missverständnisse bei der gegenseitigen Anerkennung auf.
8. Von den 37 untersuchten Ländern gibt es in 25 ein Gesetz oder einen Regierungsbeschluss zur Akkreditierung.
9. Die Zusammenarbeit mit den Behörden ist folgendermaßen organisiert:
 - in 27 Ländern arbeiten staatliche Stellen bzw. Behörden als Akkreditierungsstellen
 - in 16 Ländern arbeiten private Stellen, die von den Behörden anerkannt werden, bzw. ein Mandat haben.

In vielen EU-Staaten werden die Anforderungen aus den Richtlinien zusammen mit den zuständigen Behörden oder in Abstimmung mit ihnen ausgearbeitet bzw. die Mitarbeiter der Behörden werden bei dem Akkreditierungsverfahren beteiligt. Viele private Akkreditierungsstellen überwachen notifizierte Stellen auf Mandat der Behörde.

10. Die Akkreditierungsstellen sind non-profit orientiert entsprechend den Forderungen der betreffenden internationalen Norm für Akkreditierungsstellen. Sie werden in den meisten Fällen vom Staat finanziell unterstützt, insbesondere für die notwendigen Aufgaben in der internationalen Zusammenarbeit, für inhaltliche Arbeiten in den Sektorkomitees und Arbeiten zur gegenseitigen Anerkennung.

Festzuhalten ist:

Die derzeitige Organisation von Konformitätsbewertung, Anerkennung und Akkreditierung in Deutschland führt zu Nachteilen für die deutsche Wirtschaft aufgrund der international mangelhaften Akzeptanz der Ergebnisse deutscher Konformitätsbewertungsverfahren bzw. aufgrund eines schwindenden Vertrauens in das für Außenstehende unübersichtliche System mit seiner Vielzahl an Stellen und Verfahren.

→ Dies macht eine einheitliche staatliche
Regelung erforderlich.

4 Volks- und betriebswirtschaftliche Aspekte des Anerkennungs- und Akkreditierungswesens

Am Lehrstuhl für Zivil- und Wirtschaftsrecht an der Universität Kaiserslautern untersuchte Professor Ensthaler zur Analyse des bisherigen deutschen Konformitätsbewertungssystems Konformitätsbewertungsbereiche, volkswirtschaftliche Strukturen und einzelne Unternehmen (als Fallbeispiele). Die folgenden Punkte fassen die wesentlichen volks- und betriebswirtschaftlichen Aussagen der Studie zusammen.

4.1 Volkswirtschaftliche Aspekte

- Es können durch das deutsche Anerkennungs- und Akkreditierungssystem vor allem **Transaktionskosten reduziert** und der **bilaterale Handel vereinfacht** werden.
- **Handelshemmnisse werden innerhalb der EU durch die Harmonisierung mit Hilfe des Globalen und des Neuen Konzeptes abgebaut**, international sind hierfür Gegenseitigkeitsabkommen auf Basis der einzelnen Akkreditierungssysteme verantwortlich. Das deutsche Anerkennungs- und Akkreditierungssystem erlaubt es dem deutschen Markt am EU Binnenmarkt teilzunehmen.
- In vielen Bereichen wird ein **hohes Kosteneinsparungspotenzial erkennbar**, dem jedoch ein **Mehraufwand durch eine nötige Umstrukturierung des Systems** entgegensteht. Im Bereich des Immissionsschutzes zeigen sich beispielsweise diese Schwächen im deutschen Föderalismus. Er ist verantwortlich für eine hohe Kosten- und Zeitintensität aufgrund der Mehrbelastung durch notwendige Doppel- und Mehrfachbenennungen.
- Einer Volkswirtschaft können hohe Schäden aus dem Import von technischen Produkten, die die Mindestanforderungen der einzelnen Richtlinien nicht einhalten, entstehen. Dies bezieht sich sowohl auf die möglichen gesundheitlichen Schäden wie auch auf zusätzliche administrative Aufwendungen.
- Ein international standardisiertes System der Anerkennung und Akkreditierung setzt hohes Vertrauen aller Beteiligten in Institutionen voraus, die sie eventuell nicht genau kennen oder denen sie aufgrund mangelnder Erfahrung nicht genug vertrauen wollen. Dieses Vertrauen kann auch von Unternehmen mißbraucht werden, indem sie das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens untergraben um sich selbst zu bevorteilen. Daraus folgt die **Notwendigkeit der Marktüberwachung**, die zusätzliche Systemkosten verursacht.

4.2 Betriebswirtschaftliche Aspekte

- Seitens der Laboratorien hat sich der bedeutsamste Nutzen in der Verbesserung der Qualität, der Erschließung von Verbesserungspotentialen und der Optimierung der Arbeits- und Verfahrensabläufe gezeigt. Die Qualität wird hierbei vor allem durch die Höhe der Fehlerquote, die Anzahl von Reklamationen und die Kundenzufriedenheit bestimmt. Die verbesserten Arbeits- und Verfahrensabläufe in den Laboratorien konnten anhand von Senkungen der Durchlaufzeiten und folglich Kostensenkungen je Verfahren erreicht werden.
- Die Basis für einen Nutzensgewinn war in allen Fällen die eingetretene Transparenz und Dokumentation in den einzelnen Systemen.
- Die Bewertung des Nutzens der Akkreditierung seitens der Zertifizierungsstellen ist vor allem in den erzielten Vorteilen im nationalen Wettbewerb zu sehen.
- Akkreditierungen führe zu einer Verbesserung der Qualität und zu einer Optimierung der Verfahrens- und Arbeitsabläufe.
- Insgesamt sind 80% der befragten Konformitätsbewertungsstellen davon überzeugt, dass eine Akkreditierung im Sinne der Erfüllung von Normenanforderungen erforderlich sei. Dem Kunden müsse eine überparteiliche Kompetenzbestätigung durch einen Dritten vermittelt werden.
- Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein betriebswirtschaftlicher Nutzen vor allem dann entstanden ist, wenn die Konformitätsbewertung für eine Ware, Dienstleistung oder einen Ablauf mit den Unternehmenszielen übereinstimmte und nicht auf interne Widerstände gestoßen ist. Von besonderer Bedeutung hierbei war die Akzeptanz des Personals, da jede Konformitätsbewertung einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeutet und der Nutzen nicht immer sofort sichtbar ist.

In **Abb. 4.1** sind wesentliche Vor- und Nachteile von Akkreditierung graphisch dargestellt.

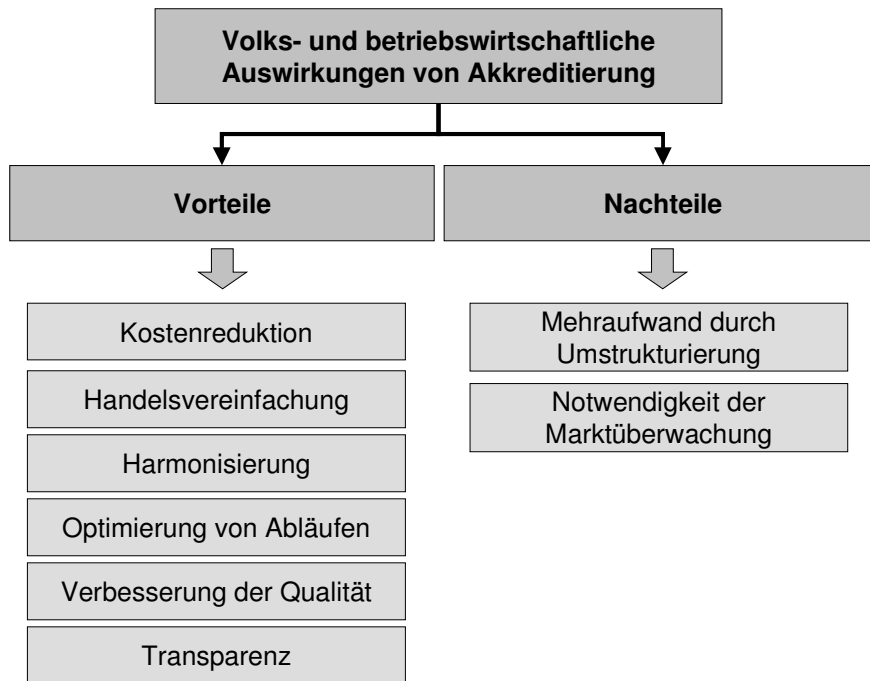


Abb. 4.1: Volks- und betriebswirtschaftliche Auswirkungen von Akkreditierung

5 Mögliche Auswirkungen einer Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens

Professor Blum, Präsident des Instituts für Wirtschaftsforschung Halle verfolgte im Modul 4 der Studie das Ziel,

- Aussagen darüber zu treffen, inwieweit die Neuordnung des Akkreditierungswesens in Deutschland die Wettbewerbsaufstellung der Unternehmen durch Einsparung von Kosten, Verbesserung der Marktchancen und Verringerung der Risiken verändert;
- auszuweisen, welche gesamtwirtschaftlichen Effekte zu verzeichnen sind, insbesondere in Bezug auf die Betroffenheit von Branchen im Sinne der nationalen und weltweiten Wirtschaftsverflechtung;
- darzustellen, welche betriebswirtschaftlichen Folgen die Systemänderung bewirkt;
- die Auswirkungen der Neuordnung für die Behörden von Bund und Ländern zu ermitteln.

Als Arbeitsgrundlage wurde dabei der Referentenentwurf des Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens (Stand: 07.01. 2005) herangezogen. Folgende Kernaussagen fassen die Studie zusammen:

- **Die Neuordnung** des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens **führt zu einer Qualitätsverbesserung der Produkte und Dienstleistungen.**
- Die Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens **führt zu einer erhöhten Transparenz** innerhalb des Systems und damit zu einer **Senkung der Transaktionskosten** im System.
- Durch die Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens **wird die Zahl der Mehrfachakkreditierungen reduziert.** Nutznießer dieser Entwicklung sind die Konformitätsbewertungsstellen sowie deren Kunden.
- Durch die Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens entsteht die Möglichkeit der Positionierung für sowohl private als auch öffentliche Akkreditierungsstellen im gleichen Markt.
- Für die Unternehmen stellt das jetzige System der Anerkennung und Akkreditierung im Bereich der ISO 9.000 Zertifizierung einen Kostenfaktor und eine Marktzugangsschranke dar, obwohl die Unternehmen dem Qualitätsmanagementsystem eine positive Erwartung zuweisen. Daraus läßt sich erkennen, daß die **derzeitige Organisation** des Anerkennungs- und Akkreditierungswesens im Bereich der **Qualitätsmanagementsysteme stark verbesserungswürdig** ist. Bei einer Neuordnung des Anerkennungs-

und Akkreditierungswesens ist darauf zu achten, diese Umsetzungslücke zu schließen.

- Im derzeitigen System ist die Nachfrage nach Akkreditierungsleistung von Unternehmen aus dem Bereich *unternehmensbezogene Dienstleistungen* am größten. Danach besitzt diese Branche für das deutsche Akkreditierungswesen einen wichtigen Stellenwert. Für Unternehmen und Einrichtungen aus dieser Branche wird der Hauptteil der Akkreditierungsleistungen erbracht.
- Aufgrund der Lieferverflechtungen zwischen den einzelnen Branchen in Deutschland ergeben sich **die größten Wirkungen von Akkreditierung in den Bereichen** *Herstellung von Nahrungs-, Futtermitteln und Getränken, Herstellung von Metallerzeugnissen, Herstellung von Maschinen, Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren u.ä., Herstellung von Sekundärrohstoffen, Gewinnung und Verteilung von Wasser.*
- Interessant für die Wirkung der Neuordnung sind nun die Branchen, in denen die Auswirkung der Akkreditierung deutlich höher ist als die Nachfrage nach Akkreditierungsleistung. Dies ist in den Branchen *Gewinnung von Kohle und Torf, Tabakerzeugnisse, Kraftwagen und Kraftwagenteile, Beherbergungs- und Gaststätdienstleistung, Dienstleistungen der Kreditinstitute, Dienstleistungen der Versicherungen (ohne Sozialversicherung), Abwasser, Abfall und sonstige Entsorgungsleistung* der Fall.
- Durch die Lieferverflechtung wird deutlich, daß die akkreditierungsintensiven Branchen nicht gleichzeitig die Branchen mit der höchsten Wirkungsintensität sein müssen. Die Reduktion von Mehrfachakkreditierungen wird also nicht nur in den Branchen, in denen die Akkreditierung vorgenommen wurde sondern auch in den mit diesen Branchen „verflochtenen“ Bereichen wirken. Daher muß bei der Umsetzung des Gesetzesvorhabens darauf geachtet werden, welche Produktionsbereiche die größten Einsparungspotentiale durch den Wegfall der Mehrfachakkreditierung bringen.

6 Schlussfolgerungen aus der Studie

Die Studie zur Auswirkung der Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens belegt in ihren Modulen die auch unter den Fachleuten der beteiligten Kreise unstrittige Notwendigkeit einer Neuordnung.

Durch das Gesetzesvorhaben wird die derzeitige Teilung in einen gesetzlich geregelten und einen gesetzlich nicht geregelten Bereich weitestgehend aufgehoben. Das dreistufige System, wie es in **Abb. 2.2** dargestellt ist, wird beibehalten. Für den Zugang zum System als Akkreditierungsstelle aus dem nicht geregelten Bereich wird ein Zulassungsverfahren eingeführt.

Das bisherige Fehlen einer einheitlichen Akkreditierungsstruktur infolge fehlender allgemeiner gesetzlicher Regelung hat die Transparenz des Systems gemindert, wodurch die Qualität von Verfahren und Ergebnissen undeutlich ist und die Reputation des Systems als verbesserungsbedürftig erscheint. Diese **mangelnde Transparenz wird beseitigt.**

Ein zukünftiges **Akkreditierungsgesetz legt einen einheitlichen Rahmen für die Akkreditierung fest** und regelt dabei grundlegende Anforderungen, die eine Akkreditierungsstelle erfüllen muß; diese sind Fachkunde, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit.

Als Folge ist damit eine Reihe von Entwicklungen zu erwarten bzw. zu vermuten, denen schließlich nachzugehen ist:

- Das Beleihen bisher privater Akkreditierer im öffentlichen Auftrag des gesetzlich geregelten Bereichs bzw. ein entsprechender Markteintritt wird erleichtert.
- Akkreditierer des nicht geregelten Bereich, die als Teilnehmer des Akkreditierungssystems am Markt auftreten möchten, müssen sich extern vorgegebenen Qualitätsansprüchen unterwerfen.
- Akkreditierer werden infolge des Wettbewerbs über Nebenleistungen – wie auch historische Vorbilder zeigen – einem Konzentrationsdruck unterliegen, weil diese Nebenleistungen externe Ökonomien besitzen.
- Da das System ohnehin „enger“ wird, was politisch gewollt ist, entsteht hier ein weiterer interner Leistungsdruck.

Eine staatliche Beleihung Privater bzw. eine „echte“ Privatisierung erscheint also nur möglich, wenn Qualitätsverschlechterungen ausgeschlossen sind.

6.1 Bewertung des Akkreditierungsgesetzes

Die Bewertungskriterien umfassen folgende Fragestellungen:

1. Ist das neue Gesetzesvorhaben transaktionskostengünstig?

Zu bewerten sind alternative institutionelle Arrangements vor dem Hintergrund der Höhe der Handlungskosten.

2. Ist das neue Gesetzesvorhaben anreizkompatibel?

Ein zukünftiges Akkreditierungssystem kann nicht durch ständige Eingriffe einer Regulierungsinstitution gesteuert werden, sondern muß weitestgehend selbststabilisierend funktionieren. Dies nimmt insbesondere Bezug auf Informationsasymmetrien zwischen Regulierungs- bzw. Kontrollinstitution und Akkreditierungsinstitution einerseits, der Akkreditierungsinstitution und dem akkreditierungswilligen Konformitätsbewertungsunternehmen andererseits, und schließlich berücksichtigt es auch die Folgen für die Gütermärkte, in denen die Konformitätsbewertung stattfindet. Analoges gilt für das Anerkennungssystem.

3. Ist das neue Gesetzesvorhaben mit der Wettbewerbsordnung kompatibel?

Insbesondere durch das neu in das Kartellrecht eingeführte Institut der Legalausnahme ist nicht automatisch gewährleistet, daß Bereiche, bei denen keine gesetzliche Akkreditierung erzwungen ist, dem Wettbewerbsprinzip folgen. Hier ist auch zu berücksichtigen, daß ein Wettbewerb „im Markt“ infolge von Informationsasymmetrien unerwünschte Qualitätsergebnisse bringen kann. Damit spielt die Organisation des Systems vor allem im Zusammenspiel und möglichen Übergang vom geregelten zum ungeregelten Bereich eine bedeutsame Rolle.

6.2 Folgen für die staatliche Ebene, die Akkreditierer und Konformitätsbewerter

Das Gesetzesvorhaben leistet einen wesentlichen Beitrag zur Aufhebung der Unterteilung in gesetzlich geregelten und nicht geregelten Bereich. Es bleibt dagegen eine Differenzierung zwischen der hoheitlichen Tätigkeit der Anerkennung und einer dieser vorgelagerten Akkreditierung. Das Hauptziel des Gesetzesvorhabens besteht in der Verringerung der Mehrfachakkreditierungen durch unterschiedliche Zuständigkeiten bei den Akkreditierungsstellen.

Durch das Akkreditierungsgesetz haben private Stellen die Möglichkeit, Akkreditierungstätigkeiten zu übernehmen, die bisher durch staatliche Stellen durchgeführt wurden. Für die staatlichen Stellen kann es damit zu einer Verringerung der Akkreditierungstätigkeit durch den Wegfall von Mehrfachakkreditierungen sowie durch die Übernahme von Akkreditierungsergebnissen von privaten Akkreditierungsstellen in den jeweiligen Sektoren kommen. Wenn die staatlichen Stellen dieser Wanderungsbewegung nicht entgegenwirken, dann werden die Konformitätsbewertungsstellen die notwendige Akkreditierung bei den privaten Stellen beziehen (mit evtl. Folgen für die Preise) und die Aufgaben der staatlichen Stellen werden durch die hoheitliche Notwendigkeit definiert sein, ein ausreichend hohes Niveau zu gewährleisten.

Auch für die privaten Akkreditierungsstellen kommt es durch die Neuregelung des Systems zunächst zu einem Rückgang der Anzahl der Akkreditierungen, da sich die Zahl der Mehrfachakkreditierungen verringern wird. Eine private Akkreditierungsstelle hat die Möglichkeit, eine Zulassung in einem oder mehreren Sektoren zu erwerben. Je nach der Ausgestaltung der Struktur des Sektors (Anzahl der bereits zugelassenen Akkreditierungsstellen) kann sich für die Akkreditierungsstelle eine Monopolstellung bis hin zu einer Wettbewerbssituation ergeben. Für die Akkreditierungsstellen birgt die Neuordnung des deutschen Akkreditierungs- und Anerkennungssystems damit sowohl Chancen (z.B. die Übernahme von Tätigkeiten der staatlichen Stellen) als auch Risiken (z.B. die Bildung einer Wettbewerbssituation mit anderen Akkreditierungsstellen).

Nutznieser dieser Entwicklung sind die Konformitätsbewertungsstellen sowie deren Kunden. Durch den Rückgang der Mehrfachakkreditierungen werden bei ihnen Kapazitäten freigesetzt, die anderweitig eingesetzt werden können.

Diesen beiden Gruppen kommt eine wesentliche Rolle in der Entwicklung des Gesetzesvorhabens zu. Durch ihr Verhalten werden die Konformitätsbewertungsstellen die Entwicklungsrichtung der Neuordnung in großem Maß beeinflussen.

6.3 Fazit

Offenheit der Entwicklung

Die Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens besitzt eine erhebliche Offenheit, deren (regulatorische) Nutzung durch die Wirtschaftspolitik noch nicht in allen Details bekannt ist. Diese Freiheiten betreffen vor allem auch die Wettbewerbsbeziehungen.

Qualitäten im neuen System

Die Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens sieht die formale Bestätigung der Akkreditierungsstellen durch eine Zulassungsstelle vor. Durch diese Zulassung wird eine Separierung der zugelassenen Stellen von den nicht-zugelassenen Stellen erreicht. Dies führt dazu, daß die Stellen, die innerhalb des Systems arbeiten, durch die Zulassung ein Qualitätsprädikat erhalten, durch das sie sich von den nicht-zugelassenen Stellen abgrenzen können. Dies eröffnet für die Teilnehmer am neuen System die Möglichkeit, für ihre guten Qualitäten auch höhere Preise erzielen können, da gute Qualität für die Kunden erkennbar wird.

Produktvereinheitlichung im neuen System

Durch die Festlegung der Zulassung wird das „Produkt“ der Akkreditierungsstellen homogenisiert, und eine Separierung über die angebotene Qualität der Akkreditierung ist für die Akkreditierungsstellen innerhalb des Systems nicht möglich. Klar abgegrenzt ist aber der Bereich ausserhalb des Systems.

Transparenz im neuen System

Die formale Kompetenzbestätigung der Akkreditierungsstellen durch die Zulassung bringt mit sich, daß die Kunden der Akkreditierungsstellen eine bessere Vergleichbarkeit über angebotene Leistungen haben. Diese erhöhte Transparenz führt zu sinkenden Transaktionskosten im System von Akkreditierungsstellen, Konformitätsbewertungsstellen und Unternehmen, wodurch wiederum Kapazitäten für andere unternehmerische Aktivitäten freigesetzt werden.

Durch schon jetzt am Markt beobachtbare Konzentrationstendenzen, die durch die Regelungen des der Studie zugrundeliegenden Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungsgesetzes gefördert werden, wird sich die Anzahl der Akkreditierungsstellen reduzieren. So erhöht sich die Transparenz des Systems nach Aussen und erhöht die Akzeptanz deutscher Akkreditierungen im In- und Ausland.

Wettbewerb und Kooperation im neuen System

Das neue System zeichnet sich dadurch aus, daß staatliche Akkreditierungsstellen auf Akkreditierungsergebnisse von privaten Stellen zurückgreifen können. Die derzeit geltende Unterteilung in gesetzlich geregelten und gesetzlich nicht geregelten Bereich wird aufgehoben. Dies kann dazu führen, daß private Akkreditierungsstellen deutlich zur Entlastung von staatlichen Stellen beitragen. Insgesamt gilt, dass der Markt „enger“ wird, da durch die Zulassung ein erheblicher Teil an Mehrfachakkreditierungen entfallen wird. Der Verlust an Marktbreite wird nicht zwingend durch eine erhöhte Markttiefe kompensiert, was zum Ausscheiden oder zur Konzentration von Akkreditierern führen wird.

7 Literatur

Die Langfassungen der Studienmodule sind beim Bearbeiter dieser Zusammenfassung erhältlich und können dort angefordert werden. Darin enthalten sind auch umfangreiche Literaturverzeichnisse mit weiter führenden Quellen.

Die Adresse lautet:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Gruppe „Produktbeschaffenheit, Grundsatzfragen“
Matthias Honnacker
Friedrich-Henkel-Weg 1 – 25
44149 Dortmund

8 Verzeichnis deutscher Anerkennungs- bzw. Akkreditierungsstellen

8.1 Gesetzlich geregelter Bereich

8.1.1 Stellen des Bundes

8.1.1.1 Im DAR vertretene Stellen des Bundes

DAU

Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für
Umweltgutachter mbH

Dottendorfer Str. 86
53129 Bonn

E-mail: info@dau-bonn.de

Internet <http://www.dau-bonn.de>

Telefon (0228) 28052-0

Fax (0228) 28052-28

KBA

Kraftfahrt-Bundesamt
- Außenstelle Dresden -

Bernhardstraße 62
01187 Dresden

E-mail: AkkStelle@kba.de

Internet <http://www.kba.de>

Telefon (0351) 47385-0

Fax (0351) 4738536

8.1.1.2 Nicht im DAR vertretene Stellen des Bundes

BASt

Bundesanstalt für Straßenwesen
- Referat U5 „Akkreditierungsstelle Fahrerlaubniswesen“ -

Postfach 100190
51401 Bergisch Gladbach

Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach

E-mail: info@bast.de

Internet: <http://www.bast.de>

Telefon (02204) 43450

Fax (02204) 43149

BNetzA³

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Postfach 80 01

53105 Bonn

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

E-Mail: poststelle@bnetza.de

Internet <http://www.bundesnetzagentur.de>

Telefon (0228) 14 0

Fax (0228) 14 8872

BSI

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

- Referat III 2.3 "Akkreditierung, Sicherheitskriterien, Schutzprofile" -

Postfach 200363

53133 Bonn

Godesberger Allee 185 – 189

53175 Bonn

E-mail: akkreditierung@bsi.bund.de

Internet <http://www.bsi.de>

Telefon (01888) 9582-334

EBA

Eisenbahn-Bundesamt

- Referat 10 -

Vorgebirgsstrasse 49

53119 Bonn

Internet <http://www.eisenbahnbundesamt.de>

Telefon (02 28) 98 26-160

³ Bis zum 13.07.2005 führte die Bundesnetzagentur die Bezeichnung Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP)

8.1.2 Zentrale Stellen der Länder

8.1.2.1 Im DAR vertretene zentrale Stellen der Länder

AKS Hannover

Staatliche Akkreditierungsstelle Hannover
Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Postfach 243
30002 Hannover

Calenberger Str. 2
30169 Hannover

E-mail: poststelle@aks-hannover.de
Internet <http://www.aks-hannover.de>
Telefon (0511) 120 2277
Fax (0511) 120 2323

8.1.2.2 Nicht im DAR vertretene zentrale Stellen der Länder

DIBt

Deutsches Institut für Bautechnik
- Referat ZP 4 -

Kolonnenstraße 30 L
10829 Berlin

E-mail: dibt@dibt.de
Internet <http://www.dibt.de>
Telefon (030) 78730-268

KL-Mess

Koordinierungsstelle der Länder „Messgeräte“
c/o Landesamt für Mess- und Eichwesen Thüringen

Unterpörlitzer Straße 2
98693 Ilmenau

E-mail: kl-mess.acc@lmet.de
Internet <http://www.lmet.de>
Telefon (03677) 850-240
Fax (03677) 850-400

SAL⁴

Staatliche Anerkennungsstelle der Lebensmittelüberwachung
Hessisches Ministerium für Umwelt, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Hölderlinstraße 1-3
65187 Wiesbaden

E-mail: b.scheidt@hmulev.hessen.de

Telefon (0611) 817-3342

Fax (0611) 44789-770

ZLG

Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und
Medizinprodukten

Sebastianstr. 189
53115 Bonn

E-mail: zlg@zlg.nrw.de

Telefon (0228) 9779411

Fax (0228) 9779444

ZLS

Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz

Postfach 810140
81901 München

Rosenkavalierplatz 2, 6. Stock
81925 München

E-mail: zls@stmgev.bayern.de

Telefon (089) 9214 3442

Fax (089) 9214 3443

8.1.3 Sonstige Stellen der Länder

Im Bereich der Trinkwasserverordnung, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (umgesetzt durch Länderrecht) sowie im Abfallrecht erkennen jeweilige Länderstellen Konformitätsbewertungsstellen an. Teilweise arbeiten die Länderstellen mit privaten Akkreditierungsstellen zusammen bzw. berücksichtigen Akkreditierungen, die von privaten Akkreditierungsstellen ausgesprochen wurden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens an.

⁴ Die SAL wird neben ihrem Sitzland Hessen von sieben weiteren Bundesländern getragen, die auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen mit der SAL zusammenarbeiten.

8.2 Gesetzlich nicht geregelter Bereich (soweit im DAR vertreten)

DACH

Deutsche Akkreditierungsstelle Chemie GmbH

Gartenstr. 6

60594 Frankfurt/M.

E-mail: dach@dach-gmbh.de

Internet <http://www.dach-gmbh.de>

Telefon (069) 6637 19-0

Fax (069) 6637 1920

DAP

Deutsches Akkreditierungssystem für Prüfwesen GmbH

Agastr. 24, Geb. R2

12489 Berlin

E-mail: zentrale@dap.de

Internet <http://www.dap.de>

Telefon (030) 67059120

Fax (030) 67059115

DASMIN

Deutsche Akkreditierungsstelle Mineralöl GmbH

Gartenstraße 6

60594 Frankfurt

E-mail: stefan.schramm@dasmin.de

Internet <http://www.dasmin.de>

Telefon (069) 663719 19

Fax (069) 663719 20

DATEch

Deutsche Akkreditierungsstelle für Technik e.V.

Gartenstraße 6

60594 Frankfurt

E-mail: datech@datech.de

Internet <http://www.datech.de>

Telefon (069) 610943-51

Fax (069) 610943-55

DIAS

Deutsches Institut für Akkreditierungssysteme GmbH

Liebknechtstr. 33

70565 Stuttgart

E-mail: sekretariat@dias-acc.de

Internet <http://www.dias-acc.de>

Telefon (0711) 7811-624

Fax (0711) 7811-625

DKD

Deutscher Kalibrierdienst

Bundesallee 100

38116 Braunschweig

Postfach 3345

38023 Braunschweig

E-mail: dkd@ptb.de

Internet <http://www.dkd.info>

Telefon (0531) 592 1900

Fax (0531) 592 1905

GAZ

Gesellschaft für Akkreditierung und Zertifizierung mbH

Hans-Günther-Sohl-Str. 12

40235 Düsseldorf

E-mail: gaz-zentrale@t-online.de

Internet <http://www.gaz-online.de>

Telefon (0211) 6707-442

Fax (0211) 6707-474

TGA

Trägergemeinschaft für Akkreditierung GmbH

Gartenstrasse 6

60594 Frankfurt/M.

E-mail: tga@tga-gmbh.de

Internet <http://www.tga-gmbh.de>

Telefon (069) 610943-11

Fax (069) 610943-44

9 Begriffsbestimmungen

Einheitlichen Begriffsbestimmungen kommt eine wichtige Vereinheitlichungs- und Klarstellungsfunktion für die Systematisierung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens zu. Das nationale, europäische und internationale Akkreditierungswesen ist geprägt von einer Vielzahl von Begrifflichkeiten, die zum Teil ein und denselben Sachverhalt oder Vorgang mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnen.

Durch die Einführung neuer Definitionen für bekannte Sachverhalte, Verfahren oder Tatbestände und der Übernahme bekannter und international anerkannter Definitionen wird eine bessere Verständlichkeit und letztlich auch eine bessere Rechtsklarheit herbeigeführt.

Nachfolgende Begriffsbestimmungen werden im internationalen Umfeld in Anlehnung an die prEN ISO/IEC 17000:2004 durchgängig verwendet und wurden in diesem Sinne der Studie als Modul 1 zu Grunde gelegt. Sie wurden ergänzt durch Definitionen, die den besonderen rechtlichen Anforderungen an eine nationale Neuregelung Rechnung tragen.

Akkreditierung (einer Konformitätsbewertungsstelle)

ist die Bestätigung durch eine dritte Seite, die formal darlegt, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die Kompetenz besitzt, bestimmte Konformitätsbewertungsaufgaben durchzuführen.

Akkreditierungsstelle

ist jede Stelle, die Akkreditierungen durchführt.

Anerkennung (einer Konformitätsbewertungsstelle)

ist eine behördliche Entscheidung, mit der auf Grund Rechtsvorschrift die Befugnis erteilt wird, als Konformitätsbewertungsstelle tätig zu werden.

Anmerkung: Diese Funktion wird in prEN ISO/IEC 17000:2004 mit "Designation" bzw. "Benennung" bezeichnet.

Anerkennungsstelle

ist jede Stelle, die Anerkennungen durchführt.

Konformitätsbewertung

ist die Darlegung, dass festgelegte Anforderungen bezogen auf ein Produkt, einen Prozess, ein System, eine Person oder eine Stelle erfüllt sind.

Konformitätsbewertungsstelle

ist jede Stelle, die Konformitätsbewertungen durchführt.

Anmerkung: Obwohl Akkreditierungsstellen in Bezug auf Konformitätsbewertungsstellen ebenfalls Konformitätsbewertungen durchführen, sind sie in dem obigen Sinne keine Konformitätsbewertungsstellen.

Akkreditierungstätigkeit

ist die Ermittlung und Bewertung aller Sachverhalte, die erforderlich sind, um eine Akkreditierung vorzunehmen.

Anmerkung: Die Akkreditierungsentscheidung und die Akkreditierung selbst sind keine Akkreditierungstätigkeit.

10 Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
AKS Hannover	Staatliche Akkreditierungsstelle Hannover
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BDI	Bundesverband der deutschen Industrie e.V.
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (vormals RegTP)
DACH	Deutsche Akkreditierungsstelle Chemie GmbH
DAP	Deutsches Akkreditierungssystem für Prüfwesen GmbH
DAR	Deutscher Akkreditierungsrat
DASMIN	Deutsche Akkreditierungsstelle Mineralöl GmbH
DATech	Deutsche Akkreditierungsstelle für Technik e.V.
DAU	Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter
DIAS	Deutsches Institut für Akkreditierungssysteme GmbH
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DKD	Deutscher Kalibrierdienst
DGQ	Deutsche Gesellschaft für Qualität
DIHK	Deutscher Industrie- und Handeskammertag e.V.
DKD	Deutscher Kalibrierdienst
EA	European co-operation for Accreditation
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
GAZ	Gesellschaft für Akkreditierung und Zertifizierung mbH
IAF	International Accreditation Forum

ILAC	International Laboratory Accreditation Co-operation
IWH	Institut für Wirtschaftsforschung Halle
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
MLA	Multilateral Recognition Arrangement; Gegenseitige Anerkennungsvereinbarung zwischen Akkreditierungsstellen
MRA	Mutual Recognition Agreement; Abkommen der EU mit Drittstaaten
PTB	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
RAL	Reichsausschuss für Lieferbedingungen
RegTP	Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (jetzt BNetzA)
SAL	Staatliche Anerkennungsstelle der Lebensmittelüberwachung
TGA	Trägergemeinschaft für Akkreditierung GmbH
VDMA	Verband deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.
VUP	Deutscher Verband unabhängiger Prüflaboratorien e.V.
ZDH	Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
ZLG	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
ZVEI	Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

11 Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abb. 2.1: Konformitätsbewertung als Überprüfung von Anforderungen	12
Abb. 2.2: Ebenen der Konformitätsbewertung	12
Abb. 2.3: Möglichkeiten für Prüfsysteme der Konformitätsbewertung	13
Abb. 2.4: Gesetzlich geregelter und gesetzlich nicht geregelter Bereich	15
Abb. 2.5: Bedeutung der harmonisierten Normen	18
Abb. 4.1: Volks- und betriebswirtschaftliche Auswirkungen von Akkreditierung	26